
TOP Ic Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik: Aussprache zur Rede des Präsidenten und zum Leitantrag - Aktuelle Fragen der ärztlichen Berufsausübung

Titel: Delegation der Substitution an speziell geschulte Justizvollzugsanstaltsbeamte ermöglichen

Vorstandsüberweisung

Der Beschlussantrag von Dr. Heidemarie Lux, Doris M. Wagner DESA, Dr. Florian Gerheuser, Prof. Dr. Joachim Grifka und Dr. Andreas Hellmann (Drucksache Ic - 97) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

Der 126. Deutsche Ärztetag 2022 fordert den Gesetzgeber auf, in die Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln (Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung - BtMVV) die zur Substitution geschulten Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten als Berufsgruppe neben den Apothekern und medizinischem Personal aufzunehmen, die in Delegation das Substitutionsmittel verabreichen können.

Begründung:

In Deutschland und speziell im Bundesland Bayern gibt es viele kleine Justizvollzugsanstalten (JVAs), die weder eine Ärztin oder einen Arzt, noch eine Krankenschwester oder einen Krankenpfleger täglich in der Einrichtung haben. Bereits jetzt werden kleine medizinische Versorgung durch geschulte JVA-Beamte durchgeführt, in Kooperation mit einem niedergelassenen Vertragsarzt oder einer niedergelassenen Vertragsärztin. Um auch diesen Patientinnen und Patienten eine eventuell erforderliche Substitutionstherapie zukommen zu lassen, ist der Einsatz entsprechend geschulter JVA-Beamter zur ärztlicherseits delegierten und verantworteten Abgabe des Substitutionsmittels an die inhaftierten Patienten sinnvoll. Dem Vertragsarzt bzw. der Vertragsärztin ist es nicht möglich, täglich das Substitutionsmittel zu verabreichen.